

Statuten des Tennisclubs Rorschach

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Rorschach (TCR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rorschacherberg.
- Art. 2 Der TCR bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports und Pflege der Kameradschaft.
- Art. 3 Der TCR ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und des Regionalverbandes Ostschweiz Tennis (RVOT) ; er anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der TCR ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCR besteht aus:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fernmitglieder
 - Junioren/Juniorinnen
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Als Aktivmitglieder gelten die Personen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben (Stichtag 1. Januar).
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 8 Fernmitglied kann werden, wer von seinem Wohnsitz bis zum TCR mit dem Auto einen längeren Anreiseweg als 30 Minuten hat. Grundlage der Berechnung ist jeweils die Herbstausgabe des TwixTel. Berechnungsmethode ist die „schnellste Route“. Als Wohnort gilt der Ort an dem das Mitglied steuerpflichtig ist.

Art. 9 Junioren/Juniorinnen sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Art. 10 Passivmitglieder unterstützen den TCR durch regelmässige Beiträge. Hingegen stehen den Passivmitgliedern keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Clubs zu.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 11 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und Reglemente. Der Vorstand bestimmt über die Zuteilung zu den Mitgliederkategorien. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Art. 12 ... (ersatzlos gestrichen)

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Aktivmitglieder, Junioren/Juniorinnen und Fernmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen, sind jedoch nicht spielberechtigt.

Art. 14 Aktiv-, Fern- und Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, ohne dass ihnen ein Stimmrecht zukommt.

Art. 15 In den Vorstand können Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.

Art. 16 Die Mitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag von maximal Franken 500.00.

Art. 17 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Ein Aus- oder Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen und erfolgt mit sofortiger Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist. Das ausgeschlossene Mitglied ist bis zum endgültigen Entscheid nicht spielberechtigt. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

III. Organisation

Art. 20 Organe des TCR sind: - Mitgliederversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisoren.

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 22 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 23 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 24 In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge
- Wahl und Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Kassier in / des Kassiers, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/Innen
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Vereinsjahr schriftlich unterbreitet werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 26 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

B. Vorstand

Art. 27 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

- Art. 28 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun von der Mitgliederversammlung gewählten Aktiv- oder Ehrenmitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident sowie die Kassierin / der Kassier wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann dazu Pflichtenhefte für die einzelnen Funktionsbereiche erlassen.
- Art. 29 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 30 Für den TCR zeichnen kollektiv zu zweien die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt die Kassierin / der Kassier Unterschrift.
- Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident, bzw. in deren / dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident Stichentscheid.

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 32 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 33 Die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren haben die Rechnung des TCR, die Bücher und Belege zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 34 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 35 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.
- Art. 36 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen wird dem RVOT zur Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2014 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 24. März 2011. Sie treten sofort in Kraft.

Rorschach, 26. März 2014

TENNISCLUB RORSCHACH
Der Präsident:
Christoph Fabris

Die Aktuarin:
Simone Kuttruff